

Lange krank: Was der Chef wissen muss

Arbeitgeberverband kritisiert Ärzteschaft / Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit auch nach der „Entgeltfortzahlungspflicht“

FLENSBURG/BAD SEGEBERG Wen eine schwere Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit trifft, der ist nicht zu beneiden. Erst recht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit über die sechswöchige sogenannte „Entgeltfortzahlungspflicht“ des Arbeitgebers hinaus geht und das Gehalt in Form von Krankengeld durch die Krankenkassen gezahlt wird. Denn neben den gesundheitlichen Problemen könnten noch Sorgen ganz anderer Art dazukommen.

„Immer mehr Ärzte in Deutschland stellen in solchen Fällen keine Arbeitsunfähigkeits-Folgebescheinigung für den Arbeitgeber mehr aus“, kritisiert Dr. Fabian Geyer, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes Flensburg-Schleswig-Eckernförde. Die sei jedoch in den meisten Fällen dringend erforderlich, damit der jeweilige Arbeitgeber auf langfristige personelle Ausfallzeiten reagieren kann. Geyer: „Gibt der Langzeitkranke eine solche ärztlich Bescheinigung nicht ab, kann das im Streitfall bis zur Abmahnung und sogar zur Kündigung des Erkrankten führen.“ Denn jeder Arbeitnehmer ist laut Geysers nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung rechtlich verpflichtet, seinem Arbeitgeber eine fortdauernde Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig zu melden und eine ärztliche Arbeitsunfähigkeits-Folgebescheinigung vorzulegen.

Nur: Woher diese Bescheinigung nehmen, wenn sie vom behandelnden Arzt nicht ausgestellt wird?

In einem Brief an die Kassenz ärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) schreibt Geyer: „Dieses Vorgehen (der Ärzte) entspricht leider einer inzwischen üblichen Praxis, die der geltenden Rechtslage nicht entspricht und



Schwer erkrankt – und dann auch noch Ärger wegen fehlender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, das muss nicht sein.

DPA

inzwischen zu einer Flut von rechtlichen Streitfällen geführt hat und führt: „Der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes weiter: „So haben sich betroffene Arbeitnehmer – ohne Erfolg – vor Gericht zumest darauf berufen, die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei ihnen nicht möglich gewesen, da ihre behandelnden Ärzte

sich geweigert hätten, diese auszustellen.“ Diese ärztliche Praxis, so Geyer, widerspreche der Rechtslage und verletz nicht nur die Interessen der Arbeitgeber, sondern auch die der Arbeit-

nehmer. Geyer zu unserer Zeitung: „Mir tun die Leute einfach leid, die entstehenden Probleme sind völlig überflüssig.“

Die Kassenz ärztliche Vereinigung reagiert prompt. Ihre Rechtsabteilung stellt klar, dass Ärzte unter anderem verpflichtet seien, Bescheinigungen für die Krankengeldzahlung zu attestieren.

Und tatsächlich sei der Arbeitnehmer laut mehrerer Urteile von Arbeitsgerichten (Landesarbeitsgerichte Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) gezwungen, seine Arbeitsunfähigkeit auch

nach den ersten sechs Wochen dem Arbeitgeber gegenüber mit Hilfe des behandelnden Arztes nachzuweisen. Dies könne er auch mit einer Kopie der Krankengeld-Auszahlungsscheine machen, wenn dort ein voraussichtliches Ende der Arbeitsunfähigkeit vermerkt sei.

Fehle diese Angabe aber, sei tatsächlich eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit konkreter zeitlicher Prognose erforderlich. Dr. Wolfgang Barchasch von der KVSH will nun diese Verfahrensweisen allen Vertragsärzten im Lande mitteilen. **Wenzel Pleil**